

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der Teile der Bezirke Oberwart und Güssing zum „Europaschutzgebiet Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland“ erklärt werden

Aufgrund des § 22b Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 3 und des § 22c des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2009, wird verordnet:

§ 1

Schutzgebietsgrenzen

(1) Teile der Gemeinden Deutsch-Schützen-Eisenberg, Hannersdorf, Kohfidisch, Mischendorf, Schachendorf, Eberau, Güssing, Heiligenbrunn, Strem und Tobaj werden zum „Europaschutzgebiet Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland“ erklärt.

(2) Die Fläche des „Europaschutzgebietes Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland“ wurde über Koordinaten im Gauß-Krüger-System BMN M34 erstellt und ist im Koordinatenverzeichnis (**Anlage 1**) im GML-Format ausgewiesen. Diese Aufzählung ist konstitutiv. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf, ist die koordinatenbezogene Darstellung der **Anlage 1** maßgeblich.

(3) In der **Anlage 2** erfolgt in einem Übersichtsplan die deklarative Darstellung der Ausdehnungsfläche des „Europaschutzgebietes Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland“.

(4) In **Anlage 3** erfolgt die deklarative Darstellung des „Europaschutzgebietes Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland“ im Maßstab 1 : 5 000.

§ 2

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Durch die gegenständliche Verordnung werden die Bestimmungen der im Gebiet gemäß § 1 bereits bestehenden Schutzgebietsverordnungen und der Schutzgebietsverordnungen, die in diesem Gebiet als Landesgesetze gelten, nicht berührt.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten gemäß § 4.

§ 4

Schutzgegenstand

Schutzgegenstand (* = prioritär) nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 201 vom 22.07.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 368, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 80 vom 21.03.2007 S. 15, sind:

Lebensraumtypen:

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ *Magnopotamion* oder *Hydrocharition*
- 6190 Lückiges pannonisches Grasland (*Stipo-Festucetalia pallentis*)
- 6210 *Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)
(*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*)
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*)
- 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
- 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*)
- 9170 Labkraut- Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum*
- 91E0 *Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae*)
- 91I0 *Euro-Sibirische Eichen-Steppenwälder
- 91L0 Illyrische Eichen-Hainbuchenwälder (*Erythronio-Carpinion*)

Tierarten:

- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Kleines Mausohr (*Myotis blythii*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Schied (*Aspius aspius*)
- Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*)
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
- Schrätzer (*Gymnocephalus schraetzer*)
- Streber (*Zingel streber*)
- Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)
- Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*)
- * Russischer Bär bzw. Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*)
- Goldener Schreckenfaller (*Euphydryas aurinia*)
- Großer Feuerfaller (*Lycaena dispar*)
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)
- Vogel-Azurjungfer (*Coenagrion ornatum*)
- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Gewöhnliche Flussmuschel (*Unio crassus*)

Pflanzenarten:

- Frauschuh (*Cypripedium calceolus*)

§ 5

Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes

Die Landesregierung hat entsprechende Maßnahmen zu setzen, um einen günstigen Erhaltungszustand der in § 4 aufgelisteten Lebensraumtypen und Arten zu bewahren oder gegebenenfalls wiederherzustellen. Die näheren Ausführungen sind im Managementplan gemäß § 22c Abs. 3 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2009, festzulegen. Die Landesregierung kann zur Umsetzung der Maßnahmen auch Vereinbarungen abschließen und Förderungen gewähren (§ 4 Abs. 3 NG 1990).

§ 6

Bewilligungen

(1) Die Landesregierung kann im Einzelfall Pläne und Projekte bewilligen, wenn im Zuge einer Naturverträglichkeitsprüfung gemäß § 22e NG 1990 festgestellt wird, dass diese das „Europaschutzgebiet Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland“ in seinen für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht wesentlich oder nachhaltig im Sinne des § 22c Abs. 2 NG 1990 beeinträchtigen werden.

(2) Die Landesregierung kann bei Vorliegen von wesentlichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen im Sinne des § 22c Abs. 2 NG 1990 Bewilligungen nur unter Anwendung des § 22d Abs. 2 bis 6 NG 1990 erteilen.

§ 7

Nutzung

Die zeitgemäße und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sind weiterhin zulässig.

§ 8

Umsetzungshinweise

Durch diese Verordnung wird folgende Richtlinie der Europäischen Union umgesetzt:

Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 201 vom 22.07.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 368, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 80 vom 21.03.2007 S. 15.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Kundmachung der **Anlage 3** (Plan im Maßstab 1 : 5 000) gemäß § 1 Abs. 4 erfolgt gemäß § 6 des Bgld. Verlautbarungsgesetzes 1990 und ist für die Dauer der Wirksamkeit der Verordnung bei der für die Vollziehung des NG 1990 zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung ist sie auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.

Für die Landesregierung:

Vorblatt

Problem:

Verpflichtung der Landesregierung zur Erklärung

- bestehender Naturschutzgebiete und von
- Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung

zu Europaschutzgebieten (§ 22b Abs. 1 u. 3 und § 22c NG 1990)

Ziel:

Errichtung des „Europaschutzgebietes Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland“ durch Erlassung der gegenständlichen Verordnung

Lösung:

Erlassung der gegenständlichen Verordnung auf Grund des § 22b Abs. 1 und 3 und § 22c NG 1990

Alternativen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Erlassung der Verordnung entstehen dem Land Burgenland und anderen Gebietskörperschaften keine Kosten

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EU:

Durch diese Verordnung wird folgende Richtlinie der Europäischen Union umgesetzt:

Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 201 vom 22.07.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 368, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 80 vom 21.03.2007 S. 15 (CELEX Nummern: 31992L0043, 31997L0062, 32006L0105).

Erläuterungen

I Allgemeiner Teil:

1. Gesetzlicher Rahmen

- a) Die Landesregierung ist gemäß § 22b Abs. 1 lit. a und b NG 1990 verpflichtet, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in ihnen vorkommenden Arten des Anhangs II und Lebensraumtypen des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 201 vom 22.07.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 368, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 80 vom 21.03.2007 S. 15, (CELEX Nummern: 31992L0043, 31997L0062, 32006L0105) mit Verordnung zu Europaschutzgebieten zu erklären.
Mit der Ausweisung des „Europaschutzgebietes Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland“ kommt Burgenland dieser Verpflichtung nach.
- b) Gemäß § 22b Abs. 3 NG 1990 müssen auch bestehende Naturschutzgebiete, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Lebensräume zu Europaschutzgebieten erklärt werden, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen.
Das „Europaschutzgebiet Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland“ umfasst folgende bestehende Schutzgebiete:
- „Naturschutzgebiet Schachblumenwiesen Luising und Hagensdorf“ (LGBl. Nr. 21/1988),
 - „Landschaftsschutzgebiet Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland“ (LGBl. Nr. 30/1974),
 - „Landschaftsschutzgebiet „Kellerviertel Heiligenbrunn“ (LABl. Nr. 28/1969),
 - „Naturpark in der Weindylle“ (LABl. Nr. 32/1999).
- Durch die gegenständliche Verordnung werden die Bestimmungen der in diesem Gebiet bestehenden Schutzgebietsverordnungen und der Schutzgebietsverordnungen, die als Landesgesetze gelten nicht berührt.
- c) Den Schutz und die Pflege des Europaschutzgebietes gewährleisten die gesetzlichen Bestimmungen des § 22c NG 1990. Für sämtliche Pläne oder Projekte innerhalb und außerhalb des Europaschutzgebietes, die zu einer Beeinträchtigung der Schutzinhalte führen könnten, ist gemäß § 22e NG 1990 eine Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) durchzuführen.
- d) Im § 4 sind die in diesen Gebieten vorkommenden Arten und Lebensraumtypen angeführt.
- e) In Ergänzung zu den rechtlichen Bestimmungen gewährleisten aktive Maßnahmen wie insbesondere Managementmaßnahmen sowie Förderungen im Rahmen des Österreichischen Agrarumweltprogramms (ÖPUL) einen günstigen Erhaltungszustand für die im § 4 angeführten Arten und Lebensraumtypen. Der Schutzzweck - die Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands - kann daher weitgehend im Rahmen der bisherigen Bestimmungen und laufenden Erhaltungsmaßnahmen (Gebietsbetreuung, Naturschutzgebietsmanagement, ÖPUL-Förderungen, Arten- und Lebensraumschutzprojekte) erreicht werden. Eine Verbesserung des Erhaltungszustands wird nach Maßgabe vorhandener Mittel angestrebt.

2. Naturräumliche Beschreibung

Das „Europaschutzgebiet Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland“ Gebiet umfasst zur Gänze das 1974 ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet „Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland“ (LGBl. Nr. 30/1974), sowie den „Naturpark in der Weindylle“ (LGBl. Nr. 32/1999). Am südlichen Ende sind das Landschaftsschutzgebiet „Kellerviertel Heiligenbrunn“ (LGBl. Nr. 28/1968) sowie das „Naturschutzgebiet Schachblumenwiesen Luising und Hagensdorf“ (LGBl. Nr. 21/1988) mit eingeschlossen. Überdies sind im Europaschutzgebiet Flächen des Hagensdorfer Auwaldes samt den Flächen des angrenzenden öffentlichen Wassergutes der Strem mit enthalten.

Am Europaschutzgebiet haben 9 Gemeinden Anteil, die mehrere sehr individuelle, jedoch für das Südburgenland charakteristische Landschaften zwischen Pinka und Strem umfassen: Pinkadurchbruch, Eisenberg, Tschaterberg, Ehrendorfer Platte, Punitzer Wald, Pinkatal und unteres Stremtal.

Der Durchbruch der Pinka durch das Kristallin der südburgenländische Schwelle zwischen Woppendorf und Burg vollzieht sich in einer landschaftlich bemerkenswerten Engtalstrecke. Der natürliche, von Auegehölzen des Typs 91E0 *Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) begleitete Bachlauf der Pinka grenzt an steile Hangwälder und Felsabbrüche mit Felstrockenrasen des Typs 6190 Lückiges pannonisches Grasland (*Stipo-Festucetalia pallentis*).

Südlich der Mündung des Tauchenbaches in die Pinka erhebt sich der Eisenberg weit sichtbar aus der Ebene. Die Bezeichnung rührt vermutlich von den frühgeschichtlichen Eisenschmelzstätten her, die hier mehrfach gefunden wurden. Trotz seiner geringen Höhe von 415 m bietet er eine weite Fernsicht und ist eines der beliebtesten Ausflugsziele im südlichen Burgenland. Die über Glimmer- und Chloritschiefern ausgebildeten steinig und podsoligen Braunerden eignen sich sehr für den Weinbau. An den Südhängen des Eisenberges stocken ausgedehnte Weingärten und kleinflächige Trockenrasen des Typs 6210 *Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen). Die nordseitigen Hänge des Eisenberges bedecken Eichen-Hainbuchenwälder des Typs 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum*, die Kuppenregion aufgelichtete Eichen-Rotföhren-Wälder (91L0 Illyrische Eichen-Hainbuchenwälder (*Erythronio-Carpinion*)).

Die Tschaterberge sind gleich dem Eisenberg aus kristallinen Schichten aufgebaut, die dem Penninikum angehören, dem untersten tektonischen Stockwerk der Zentralalpen. Die Weinberge des Klein- und Hochschaterberges erheben sich mit 365 m und 341 m aus der geschlossenen Waldlandschaft, die von bodensauren Eichenwäldern bewachsen ist (9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum*). Die Eigenart der Kulturlandschaft wird von alten, einstöckigen Preßhäusern mit anderer Struktur als jene in Heiligenbrunn geprägt.

Die Ehrendorfer Platte wird von den südöstlichen Ausläufer des Südburgenländischen Hügel- und Terrassenlandes gebildet. Die flache, aus pannonen Sedimenten aufgebaute Waldlandschaft mit dominierenden Eichen-Hainbuchenwäldern (9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum*) ist in 230 m bis 320 m Höhe gelegen.

Der Punitzer Wald, der das tertiäre Hügel- und Terrassenland zwischen Strem und Pinka bedeckt, ist das größte zusammenhängende Waldgebiet des Südburgenlandes bestehend aus den Lebensraumtypen 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum* und kleinflächig 91L0 Illyrische Eichen-Hainbuchenwälder (*Erythronio-Carpinion*).

Südlich von Kirchfidisch ist der Hohensteinmaißberg gelegen, ein über pontischen Süßwasserkalken und Dolomiten ausgebildetes Waldgebiet. Im Kuppenbereich des naturnahen Trockenwaldes tritt im Unterwuchs von Flaum-Eichen-Beständen des Typs 91I0 *Euro-Sibirische Eichen-Steppenwälder der Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) auf. Nahe dem Hohensteinmaißberg befindet sich die Kalkwiese, eine der schönsten Pfeifengras-Streuwiesen im Burgenland (Typ 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)).

Im südlichen Teil umfasst das „Europaschutzgebiet Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland“ Teile des unteren Stremtals, ein insgesamt 60 km langes Sohlental. Die Niederung des Stremtales zählt zu den schönsten Wiesenlandschaften im Südburgenland, ist jedoch von der Aufgabe extensiv bewirtschafteter Wiesen zugunsten von Forsten und Brachen gekennzeichnet. Die Wiesen entsprechen den vorwiegend dem Typus 6510 Magere Flachland Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) und vereinzelt 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*). Die Waldbestände des Hagensdorfer Auwaldes mit Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Quirl-Esche (*Fraxinus angustifolia*) entsprechen dem Lebensraumtyp 91L0 Illyrische Eichen-Hainbuchenwälder (*Erythronio-Carpinion*).

Der Steilabfall des Hügellandes in das bis zu 80 m tiefer gelegene Pinkatal vollzieht bereits den Übergang zur Kleinen Ungarischen Tiefebene. Die teilweise bewaldeten Steilhänge (9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum*) sind kleinflächig mit Weingärten durchsetzt und prägen mit den typischen kleinen Kellerbauten die Kulturlandschaft der „Pinkataler Weinstraße“.

Das weitläufige Kellerviertel von Heiligenbrunn ist ein nahezu vollständig erhaltenes Ensemble von Wirtschaftsgebäuden, die seit dem 18. Jahrhundert in Verwendung stehen. Als Kulturdenkmal ersten Ranges stellt es ein spezifisch südburgenländisches Unikum dar. Wein- und Obstkulturen, die bäuerliche Wirtschaft, alte Baumbestände und die urtümlichen Holzbauten bilden eine gewachsene Einheit. Ähnliche Kellerviertel begleiten den Pinkaboden von Eisenberg nach Moschendorf. Die etwa 120 Weinkeller erstrecken sich oberhalb des Dorfes an den Abhängen des Stifterberges, Zeinerberges und Haargrabens in einer Ausdehnung von ca. 1,5 km und umfassen mit den vier unter Landschaftsschutz stehenden Rieden eine Fläche von 58,2 ha.

Soweit die Waldflächen im „Europaschutzgebiet Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland“ nicht in Föhren-, Robinien- oder Fichtenforste umgewandelt wurden, weisen diese trotz relativ kurzer Umtriebszeiten und verbreiteter Kahlschlagwirtschaft natürliche und in ihrer Artenzusammensetzung weitgehend vollständige Waldgesellschaften auf. Aktuelle forstökonomische Entwicklungen lassen eine Extensivierung der Holznutzung insbesondere in Brennholz-Wäldern erkennen, sodass kurz- bis mittelfristig die Waldbewirtschaftung kaum eine substanzielle Gefährdung der Waldökosysteme darstellt. Hinsichtlich des Problems invadierender florenfremder Gehölze wie der Robinie (*Robinia pseudacacia*),

ist ein Bestandesumbau insbesondere bei Bedrohung naturnaher Waldbestände (zB im Schandorfer Wald), erforderlich. Obwohl der aktuelle Zustand der Waldflächen durch das Forstgesetz und die derzeitigen forstlichen Förderprogramme weitestgehend erhalten werden kann bzw. das Verschlechterungsverbot nicht verletzt wird, ist aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich eine Verbesserung des Erhaltungszustands anzustreben. Zu den vordringlichsten Maßnahmen, die vorrangig in naturnahen Waldbeständen gesetzt werden sollten, zählen die Naturverjüngung autochthoner Baumarten, eine teilweise Umstellung von Niederwald in Mittel- und Hochwaldbewirtschaftung sowie die Duldung von stehendem Alt- und Totholz. Generell wären Veränderungen in der Baumartenzusammensetzung in Richtung standörtlich angepasster und autochthoner Gehölze auszurichten.

Kleinflächige Fels-Trockenrasen im Bereich des Pinkadurchbruches sind derzeit kaum in ihrem Bestand bedroht. Sekundäre, ehemals *beweidete* Trockenrasen kommen im Gebiet nicht mehr vor. Besonders xerophile Ausbildungen von *gemähten* Trockenrasengesellschaften können gelegentlich an südexponierten Hanglagen angetroffen werden.

Die überaus artenreichen und vielfältig differenzierten Feuchtwiesen insbesondere an der Strem zählen ebenso wie die Streuobstwiesen im Pinkatal, Eisen- und Tschaterberg zu den vorrangigen Schutzinhalten im Gebiet. Wie im gesamten Südburgenland ist trotz agrarischer Förderungen im Rahmen des ÖPUL- und Kulturlandschaftsprogrammes die Aufrechterhaltung der Mähwiesennutzung schwierig. Generell gilt im gesamten Gebiet, dass infolge abnehmender Rinderhaltung das Interesse an der Wiesenbewirtschaftung stark im Abnehmen begriffen ist. Ein günstiger Erhaltungszustand der Grünlandflächen ist hier wesentlich von agrarökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen abhängig.

Die ausgedehnten Wälder sowie reich strukturiertes Kulturland bieten einigen Fledermaus-Arten attraktive Jagdgebiete und insbesondere für Wald bewohnende Arten (Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus*, Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteinii*) auch zahlreiche Quartierstandorte.

Folgende bedeutende Fledermausquartiere sind als Einzelobjekte (Abgrenzung auf Grundstücksebene) ebenfalls Teil des Europaschutzgebietes, um die für einen effizienten Schutz der betroffenen Arten notwendige Kohärenz von Quartier und Nahrungsraum im Europaschutzgebiet sicher zu stellen:

Kirchen Burg, Luising und St. Kathrein im Burgenland: Wochenstuben des Großen Mausohres (*Myotis myotis*).

Kirche Mischendorf: Wochenstube des Großen Mausohres (*Myotis myotis*), und des Kleinen Mausohrs (*Myotis blythii*)

Die sich in diesen Objekten fortpflanzenden Arten nutzen die Wälder und das Kulturland des Europaschutzgebietes zur Nahrungssuche.

Der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) ist in Wäldern des gesamten Gebietes verbreitet und häufig, während der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) nur mehr sehr vereinzelt vorkommt, insbesondere in von großen Einzelbäumen dominierten Eichenbeständen zwischen Stremer Berghäuser und Heiligenbrunn. Vor allem die Wiesen des Stremtales bieten zahlreichen gefährdeten Schmetterlingsarten Lebensraum; hervor zu heben sind vor allem Vorkommen der beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulingsarten *Maculinea nausithous* und *M. teleius*. An den Fließgewässern des Gebietes findet man den Fischotter (*Lutra lutra*) sowie noch vereinzelte Vorkommen der in Österreich nur sehr lokal vorkommenden Libellenarten Vogel-Azurjungfer (*Caenagrion ornatum*) und Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*). Insbesondere naturbelassene Abschnitte von Strem und Pinka beherbergen auch noch gute Bestände der Gewöhnlichen Flussmuschel (*Unio crassus*).

3. Erhaltungs- und Entwicklungsziele

- Erhaltung ausgewählter naturnaher Waldflächen und Begünstigung einer Entwicklung zur natürlichen potentiellen Waldvegetation (Struktur, Dynamik, Artenzusammensetzung)
- Erhaltung der Trockenrasen durch Sicherung primärer Standorte (Störungsfreiheit) bzw. extensive, bestandstypische Pflege sekundär entstandener Bestände
- Erhaltung von Lebensraum vernetzenden Strukturen wie Baumreihen, Hecken, artenreichen Waldsäumen als Lebensraum bzw. Korridore für Nahrung suchende oder wandernde Tiere.
- Erhaltung und extensive (typenbezogene) Bewirtschaftung von Grünlandflächen in ihrer nutzungsbedingten und standörtlichen Vielfalt insbesondere in traditionell als Wiesen- und Weideflächen bewirtschafteten *Tallandschaften* und *Streuobstwiesengebieten*
- Erhaltung von natürlich entstandenen Geländestrukturen insbesondere in extensiv genutztem Grünland wie Mulden, Rinnen, Gräben, Bodenwellen, Böschungen, Erhöhungen etc. (als Voraussetzung einer reichen standörtlichen Differenzierung von Pflanzengesellschaften)

- Sicherung und Wiederherstellung einer naturnahen Flussdynamik zur Gewährleistung einer reichhaltigen flussmorphologischen Lebensraumausstattung (wechselnde Querschnitts-breiten, Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten etc.)
- Sicherung und Verbesserung der Wasserqualität von Fließ- und Auengewässern (insb. hinsichtlich Nährstoff- und Feinsedimenteintrag aus intensiv agrarisch genutzten Flächen)
- Sicherung von und Entwicklung zu naturnahen Bachbegleit- und (Au-)Waldlebensräumen

4. Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Erstellung eines Managementplans sowie begleitende Untersuchungen (Monitoring) können aus den laufenden Mitteln des Budgets der Abteilung 5 finanziert werden.

Das Flächenmanagement zur Umsetzung von Maßnahmen und Projekten zur Erhaltung und Entwicklung des im § 4 angeführten Schutzgegenstandes wird von einer Schutzgebietsbetreuerin, derzeit beschäftigt beim Verein BERTA, wahrgenommen; die Finanzierung der Schutzgebietsbetreuung erfolgt durch ein Projekt der Maßnahme 323a Ländliches Erbe - Naturschutz (ELER, Ländliche Entwicklung).

Das Flächenmanagement hinsichtlich einer extensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und Pflege der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Habitate erfolgt durch freiwillige Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes in Form von Förderungen an landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen des Österreichischen Agrarumweltprogramms (ÖPUL) im EU-kofinanzierten Bereich und für Kleinbetriebe mit weniger als 2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes aus Mitteln des Burgenländischen Landschaftspflegefonds.

Projektbezogene Maßnahmen wie insbesondere Artenschutzprojekte werden weitestgehend von Naturschutzorganisationen und Technischen Büros durchgeführt und aus Mitteln der Maßnahme 323a Ländliches Erbe - Naturschutz (ELER, Ländliche Entwicklung) finanziert. In geringerem Umfang werden Projekte im Rahmen des Arten- und Lebensraumschutzprogramms aus Mitteln des Burgenländischen Landschaftspflegefonds gefördert.

Durch die Erlassung der gegenständlichen Verordnung entstehen dem Land Burgenland und anderen Gebietskörperschaften über den bisherigen Aufwand hinausgehend keine zusätzlichen Kosten.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 Schutzgebietsgrenzen:

Die Flächengröße beträgt insgesamt rund 14.500 ha. Flächen, Grundstücksgrenzen und Luftbilder des Europaschutzgebietes können beim geographischen Informationsdienst und Kartenservice des Landes Burgenland online unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <http://gis.bgld.gv.at>.

Die Beschreibung und/oder Darstellung der geschützten Fläche erfolgt durch

- Angabe der zum Teil erfassten Katastralgemeinden in § 1 Abs. 1;
- Erstellung einer Koordinatenpunktliste im GML-Format (Anlage 1). Die Liste der Koordinatenpunkte hat konstitutive Wirkung. GML (Geography Markup Language) ist ein technisches Format zur Angabe von Geodaten, das vom OGC festgelegt wurde.
Das Open Geospatial Consortium (OGC) ist eine Organisation, die sich zum Ziel gesetzt hat, die Entwicklung von raumbezogener Informationsverarbeitung (insbesondere Geodaten) auf Basis allgemeingültiger *Standards* zum Zweck der *Interoperabilität* festzulegen;
- den Übersichtsplan (Anlage 2), der im Landesgesetzblatt abgedruckt wird. Der Plan hat deklarative Wirkung;
- die Auflage des Planes (Anlage 3) im Maßstab 1 : 5 000 bei der für die Vollziehung des NG 1990 zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung ist der Plan auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar. Der Plan hat deklarative Wirkung;
- die Darstellung auf der Homepage des Burgenlandes und durch
- das GIS-Portal.

Zu § 1 Abs. 2:

Diese Formulierung wird auch Fällen gerecht, in denen Grundstücke zukünftig eine andere Bezeichnung bzw. Grundstücksnummer erhalten. Grenzänderungen (Abtrennung einer Liegenschaft von einer Gemeinde und Zuweisung zu einer anderen KG) innerhalb von „Europaschutzgebietsgemeinden“ haben keine Auswirkungen auf die Ausdehnungsfläche, ebenso wenig eine Abtrennung einer Liegenschaft von einer „Europaschutzgebietsgemeinde“ und Zuweisung zu einer „Nicht-Europaschutzgebietsgemeinde“. Bei einer Änderung der Landesgrenze in dem Gebiet des Europaschutzgebietes, die möglicherweise eine Änderung des Europaschutzgebietes nach sich ziehen könnte, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Zu § 2 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften:

Gebote und Verbote, die in den bestehenden Schutzgebietsverordnungen und in den Schutzgebietsverordnungen, die in diesem Gebiet als Landesgesetze gelten, geregelt wurden, bleiben unberührt. Es wurde daher nicht als erforderlich erachtet, in der gegenständlichen Verordnung neuerlich Gebote und Verbote festzulegen.

Verpflichtende Maßnahmen auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Regelung wasserwirtschaftlicher Fragen im Grenzgebiet (BGBl. Nr. 225/1959) unterliegen nicht dem NG 1990 (§ 3 lit. d NG 1990) unbeschadet des § 22e NG 1990.

Diese Bestimmung ist schon seit 2004 im NG 1990 festgelegt. Das bedeutet, dass für solche Verfahren auch § 6 dieser Verordnung anzuwenden ist.

Zu § 3 Schutzzweck:

Der Erhaltungszustand der gemäß § 4 angeführten Tier- und Pflanzenarten wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Arten ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehören, bilden und langfristig weiterhin bilden werden, und
- die natürlichen Verbreitungsgebiete dieser Arten weder abnehmen noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen werden und
- genügend große Lebensräume vorhanden sind und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein werden, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Arten zu sichern.

Der Erhaltungszustand der gemäß § 4 angeführten Lebensraumtypen wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- ihr natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die sie in diesem Gebiet einnehmen, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für ihren langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für sie charakteristischen Arten im Sinne der obigen Ausführungen zu den Arten

günstig ist.

Zu § 4 Schutzgegenstand:

Im § 4 sind die in diesem Gebiet vorkommenden Schutzgegenstände (Arten und Lebensraumtypen) angeführt.

Mit * sind gemäß Richtlinie 92/43/EWG prioritäre Lebensraumtypen und Arten bezeichnet. Darunter sind nach Art. 1 der Richtlinie 92/43/EWG Lebensraumtypen und Arten zu verstehen, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund ihrer natürlichen Ausdehnung im Verhältnis zum europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten besondere Verantwortung zukommt (= wesentlicher Anteil ihres Gesamtvorkommens liegt innerhalb der EU). Für Gebiete, die prioritäre Lebensraumtypen oder Arten als Schutzgegenstände aufweisen, kommen die Bestimmungen des § 22d Abs. (3) NG 1990 zur Anwendung.

Zu § 5 Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes:

Art. 6 Abs. 2 der FFH -Richtlinie lautet:

„Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.“

Die in dieser Verordnung angeführten Maßnahmen tragen ebenfalls dazu bei.

Die Festlegung von Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im § 4 genannten Schutzgüter wird in enger Abstimmung mit den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern durchgeführt werden.

Auf die Erläuterungen zu § 2 wird verwiesen.

Zu § 6 Bewilligungen

Durch die gegenständliche Verordnung wird die Verpflichtung, Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren (NVP) - Verfahren durchzuführen, nicht neu geschaffen. Diese Verpflichtung besteht schon seit dem EU-Beitritt Österreichs und ist auch im Naturschutzgesetz bereits festgelegt.

Die Begriffe „Pläne und Projekte“, „wesentlich oder nachhaltig“ oder „zeitgemäße und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung“ sind so, wie sie in den § 22e Abs.1, § 22c Abs. 2 und § 19 Abs. 2 im Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990 bisher definiert bzw. verwendet wurden, zu verstehen. Es sind dies keine Begriffe, die in dieser Verordnung neu geschaffen wurden.

Wenn sich in einem Screening ergibt, dass ein Vorhaben kein Plan oder Projekt im Sinne des § 22e Abs. 1 NG 1990 ist, ist keine Bewilligungspflicht gemäß § 6 gegeben.

Es kann der Fall eintreten, dass der Plan oder das Projekt gemäß § 5 NG 1990 und gemäß der Verordnung Landschaftsschutzgebiet Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland (LGBl. Nr. 30/1974), genehmigungsfähig ist, aber gemäß § 6 dieser Verordnung nicht genehmigt werden kann. Der Plan oder das Projekt darf aber nur dann umgesetzt werden, wenn die Zulässigkeit auf Grund aller Rechtsgrundlagen, die anzuwenden sind, gegeben ist.

Pläne und Projekte auf als Bauland gewidmeten Flächen im Ortsgebiet, bei denen keinerlei Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet außerhalb der Ortschaft zu erwarten sind, fallen nur dann unter die Genehmigungspflicht nach § 6, wenn Auswirkungen auf im Ortsgebiet vorkommende Schutzgüter (Fledermausquartiere, Weißstorchnester) zu erwarten sind.

Zu § 7 Nutzung:

Die Festlegung der Zulässigkeit der zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung soll weitestgehend dazu dienen, den Schutzzweck im Sinne einer Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung - wie im Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz festgelegt - zu wahren.

In Anlehnung an § 19 Abs. 2 NG 1990 gilt eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung als zeitgemäß und nachhaltig, wenn die Tätigkeiten in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der Hervorbringung oder Gewinnung pflanzlicher und tierischer Produkte dienen und nach Verfahren organisiert sind, wie sie in einer bestimmten Gegend und zu einer bestimmten Zeit oder auf Grund überlieferter Erfahrungen üblich sind und die auf naturräumliche Voraussetzungen abgestimmte Nutzung in einem funktionierenden System dauerhaft Leistungen gewährleistet, ohne daß die Produktionsgrundlagen erschöpft werden.

Ein günstiger Erhaltungszustand auf landwirtschaftlichen Flächen wird vorrangig durch freiwillige Fördermaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Agrarumweltprogramms (ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen) sichergestellt. Im Rahmen dieses Programms werden Ackerflächen-Stilllegungen und extensive Bewirtschaftungsformen auf Acker- und Grünlandflächen gefördert.

Das Jagdrecht umfasst entsprechend den jagdrechtlichen Bestimmungen das Recht, jagdbare Tiere (Wild) zu hegen, zu bejagen und sich diese einschließlich ihrer nutzbaren Teile anzueignen. Maßnahmen der Jagdwirtschaft - etwa die Errichtung einer Jagdhütte - sind damit nicht erfasst.

Zu § 9 Inkrafttreten:

Flächen, Grundstücksgrenzen und Luftbilder des Europaschutzgebietes können beim geographischen Informationsdienst und Kartenservice des Landes Burgenland online unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <http://gis.bgld.gv.at>.

Die Beschreibung und/oder Darstellung der geschützten Fläche erfolgt durch

- Angabe der zum Teil erfassten Katastralgemeinden in § 1 Abs. 1,
- Erstellung einer Koordinatenpunktliste im GML-Format (Anlage 1). Die Liste der Koordinatenpunkte hat konstitutive Wirkung.
- den Übersichtsplan (Anlage 2), der im Landesgesetzblatt abgedruckt wird. Der Plan hat deklarative Wirkung.
- die Auflage des Planes (Anlage 3) im Maßstab 1 : 5 000 bei der für die Vollziehung des NG 1990 zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung ist der Plan auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar. Der Plan hat deklarative Wirkung.
- die Darstellung auf der Homepage des Burgenlandes und durch
- das GIS-Portal.